



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Nienburg/ Weser
Regionalentwicklung
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

rrop@kreis-ni.de

Carlos Kuhlmann
Referent Windenergie

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 24
c.kuhlmann@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 28.10.2024

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/ Weser

Sehr geehrte Beschäftigte,
sehr geehrte Herr Kohlmeier, sehr geehrte Frau Rohlfing,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen| Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.

Wir verweisen gerne auf die Einreichungen der TC Wind und Solar Projektentwicklungsgesellschaft sowie der wpd onshore GmbH und unterstützen diese ausdrücklich.

Ohne auf die konkret ausgewählten Vorrangflächen weiter eingehen zu können, möchten wir an dieser Stelle noch Anmerkungen grundsätzlicher Natur einbringen und hoffen, dass diese Berücksichtigung finden.

Energiewende systemisch denken

Mit Bezug auf den weiteren Auswahlprozess von Vorranggebieten Windenergie, insbesondere den dritten Schritt, bitten wir neben den vier aufgezählten Punkten noch die Berücksichtigung weiterer Aspekte.

Schon heute bekommen erneuerbare Energieanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken. Darüber hinaus muss die Energiewende an dieser Stelle systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV – Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinandergreifen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht.¹ Der Vorschlag des BEE sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen.

Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbe- und Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner Energie zu gewährleisten.

¹ <https://www.bee-ev.de/service/pressemitteilungen/beitrag/netzverknuepfungspunkte-studie>



Regional bedeutsame Energiecluster

In Ergänzung zum vorherigen Punkt, passen auch die in der Planung vorgesehenen Wasserstoff-Hubs und Energiecluster. Diese an geeigneten Standorten und Knotenpunkten von erneuerbarer Energieinfrastruktur zu planen ist sinnvoll und sollte frühzeitig einbezogen werden.

EU – Notfallverordnung

Im Entwurfstext auf Seite 286 wird eine falsche Zahl bzgl. der Anwendung der EU – Notfallverordnung angeführt. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2023 die Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung beschlossen. Dies wurde am 10. Januar 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und die Notfall-Verordnung gilt nun bis zum 30. Juni 2025. Wir bitten dies zu korrigieren, um Verwirrungen zu vermeiden und die Richtigkeit herzustellen.

Rotor – Out Planung

Rotor-In Vorrangflächen wie im vorliegenden Plan, bei denen sich der Rotor vollständig innerhalb der Fläche befinden muss, können weniger ausgenutzt werden als Vorrangflächen, die bis zum Rand der Fläche bebaubar sind. Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass für die Erreichung einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25 % größer sein muss als eine Rotor-Out Vorrangfläche. Rotor-In Flächen sind zudem nur teilweise an die Flächenziele nach WindBG anrechenbar. Durch diese Herangehensweise muss der Landkreis an anderer Stelle zusätzliche Flächen ausweisen. Das könnte vermieden werden, sofern eine Rotor-Out Planung angesetzt wird. Wir empfehlen an dieser Stelle die Vorranggebiete als Rotor-Out Flächen auszuweisen.

Vorranggebiet Wald

Es ist bekannt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten Wald ein Ziel der Landesraumordnung darstellen. Dennoch steht die Ausweisung von Vorranggebieten Wald im krassen Widerspruch zur Argumentation gegen Windenergie im Wald. Während gegen die Errichtung von Windkraftanlagen der Schutz des Bodens und der Waldfunktion ins Feld geführt wird, erlaubt man gleichzeitig den Einsatz schwerer Maschinen in der Forstwirtschaft, die zur Verdichtung des Bodens und langfristigen Beeinträchtigung des Ökosystems führen. Dies gefährdet nicht nur die Gesundheit des Waldbodens, sondern auch die langfristige Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Ziel es sein sollte, nachhaltige und schonende Bewirtschaftungsformen zu fördern.



Zweite Referenzanlage

Bezüglich der Heranziehung einer zweiten Referenzanlage mit Verweis auf eine Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben wir große Bedenken. Die genannte Veröffentlichung stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar und ist kein Dokument, welches Rechtssicherheit verspricht. Somit ist die Planung mit zwei Referenzanlagen im Zweifel nicht vor etwaigen Klagen geschützt. Zudem ist es fraglich, ob zukünftig noch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180m gefertigt und geplant werden.

Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden

Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs.5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen sollte. Wir begrüßen den Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergie Vorranggebieten.

Kriterien der RED III

Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können und Vorranggebiete den Anforderungen für Beschleunigungsgebiete entsprechen, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Planebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden.

Im Sinne der Beschleunigung der Energiewende, ist es dringend geboten, Vorranggebiete mit dem Charakter von Beschleunigungsgebieten auszuweisen und die entsprechenden Kriterien frühzeitig anzuwenden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen

Es ist uns nicht ersichtlich, weshalb Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden können. Dies lehnen wir ab.



Fazit

Der Landkreis Nienburg weist insgesamt eine Fläche von 1,22% seiner Landkreisfläche für die Windenergienutzung aus, wovon 0,72% Vorranggebiete und 0,5% Sonderbaugebiete Windenergie darstellen. Das vorgegebene Teilflächenziel von 0,73% der Landkreisfläche wird somit übererfüllt.

Dennoch liegen der Planung unseres Erachtens einige Unstimmigkeiten zu Grunde (Referenzanlagen; Sonderbaugebiete der Flächennutzungsplanung; Höhenbeschränkungen), weshalb wir an der ein oder anderen Stelle Nachbesserungen empfehlen, um die Planung rechtssicher zu gestalten.

Gerne werden wir in die nächsten Verfahrensschritte mit einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Kuhlmann'.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie